



Vermarktung von Wildbret oder Wildbretprodukten

Dr. Roland Kometer

Bei der Vermarktung und Inverkehrbringung von Wildbret oder veredelten Wildbretprodukten sind neben den rechtlichen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) bei der Vermarktung durch die Jägerschaft selbst weitere rechtliche Aspekte zu beachten. Solange Wildbret im Wege der Direktvermarktung vom Erleger direkt an den Konsumenten weitergegeben wird, ist dessen Herkunft leicht nachvollziehbar. Doch wie sieht dies bei einer Vermarktung durch Jagdgesellschaften oder Jagdvereinen, oder bei veredelten Wildfleischprodukten, wie Würste, Pasteten udgl. aus, wo unter Umständen mehrere Stücke verarbeitet wurden?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von mehreren Umständen ab, insbesondere ob der Jäger als „Einzelhändler“, Wildbearbeitungsbetrieb oder als Direktvermarkter auftritt. In den meisten Fällen kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Jäger, die Jagdgenossenschaft oder der Jagdverein im Rahmen der eigenen Vermarktung als Direktvermarkter und nicht als (genehmigungspflichtiger) Unternehmer auftritt.

Nach den derzeitigen Bestimmungen versteht man unter einer Direktvermarktung die Weitergabe kleinerer Mengen Wildbrets vom Jäger an den Endverbraucher oder an einen (örtlichen) Einzelhandelsbetrieb, der das Fleisch dann unmittelbar an den Endverbraucher weiter gibt.

Die direkte Vermarktung von Wildbret ist nur dann zulässig, wenn das Wildbret direkt vom „Jäger“ innerhalb der vorgesehenen Frist von 7 Tagen selbst vermarktet wird. Nach der diesbezüglichen Literatur ist der Begriff „Jäger“ jedoch weit auszulegen, sodass darunter unter anderem auch ein Jagdverein oder eine Jagdgenossenschaft verstanden wird. Ausschlaggebend ist insbesondere, dass das Wild vom „eigenen“ Revier (!) stammt (und keine Vermischung von Wildbret aus verschiedenen Revieren oder Zukauf von Wildbret oder Zutaten erfolgt!). „Jäger“ im Sinne der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung kann daher jede einzelne natürliche Person



(der einzelne Jäger) oder auch eine Jagdgesellschaft (ein Revier) sein, wobei im zweiten Fall ist für die Einhaltung des Hygiene- und des Lebensmittelrechtes eine verantwortliche Person namhaft zu machen ist. Ansonsten ist der Obmann, bzw. der Jagdleiter als „Lebensmittelunternehmer“ haftbar.

Gemäß § 7 Abs 3 der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung ist insbesondere zerlegtes Wild und Wildfleisch bei Abgabe in geeigneter Weise mit dem Hinweis „Wildbret aus Direktvermarktung“ und der Nennung des Jagdgebietes zu kennzeichnen. Das Wildbret ist sohin ausdrücklich „zu kennzeichnen“, ein Aushang oder die Abgabe einer entsprechenden Erklärung genügt diesbezüglich nicht.

Was die Vermarktung von verarbeiteten und veredelten Wildbretprodukten, wie etwa Würsten, Pasteten usw. durch den Jäger betrifft, ist festzuhalten, dass nach der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung nur Tierkörper, bzw. zerlegtes Wildfleisch direkt vermarktet werden dürfen. Die Vermarktung von verarbeitetem bzw. veredeltem Wildfleisch ist durch diese Verordnung nicht gedeckt und erfordert die Einhaltung weiterer Vorschriften.

Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass die Direktvermarktung daher auf jene Fälle beschränkt ist, in welchen der Jäger kleinere Mengen Wildbret an den Endverbraucher, oder einen (örtlichen) Einzelhändler (etwa Gastwirt oder Fleischer) vermarktet und dieser Einzelhändler das Wildbret zu einem Gericht oder zu einer Wurst verarbeitet und es dann direkt an den Endverbraucher weitergibt. Selbst eine Verarbeitung durch den Einzelhändler (Fleischer) und Rückgabe der Produkte an den Jäger zur weiteren (direkten) Vermarktung ist im Rahmen der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung nicht zulässig, sondern gesondert genehmigungspflichtig.

Die Vermarktung von veredeltem bzw. verarbeitetem Wildbret ist nur durch genehmigte Betriebe zulässig.

Möchte der Jäger, bzw. die Jagdgenossenschaft Wildbret aus fremden Revieren, oder veredelte Wildbretprodukte wie etwa Schinken oder Würste



selbst vermarkten, sind daher u.a. die Vorschriften für Wildbearbeitungsbetriebe und allenfalls auch das Gewerberecht zu beachten.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Jäger, welcher sein Wildbret im Wege der Direktvermarktung weitergibt, in jedem Fall als Lebensmittelunternehmer tätig wird und sich bei der Behörde zu registrieren hat.

Die obigen Ausführungen geben nur einen groben Überblick und sind bei der Direktvermarktung durch den Jäger (neben den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung) gegebenenfalls auch die allgemeinen der Lebensmittelhygiene Vorschriften (etwa Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) und weitere EU-rechtliche Verordnungen (etwa EG 852/2004 hinsichtlich der Ausstattung der für das Zerlegen genutzten Räumlichkeiten bei der Direktvermarktung von zerlegtem Wildbret) zu beachten.